



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2018/0476</b>
	Verantwortlich:	Dez.2
<b>Neuregelung der Freien Heilfürsorge für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Karlsruhe durch Satzung</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Personalausschuss	10.07.2018	4		x	vorberaten
<b>Hauptausschuss</b>	<b>11.09.2018</b>	<b>9</b>		<b>x</b>	<b>vorberaten</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>18.09.2018</b>	<b>7</b>	<b>x</b>		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Personal- und Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr der Stadt Karlsruhe.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
		Personalkosten		160.000 €
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein	ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein	ja	abgestimmt mit

Nach § 79 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) erhalten Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr Heilfürsorge, solange sie Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge haben. Im Rahmen der Heilfürsorge übernimmt der Dienstherr die Krankheitskosten vollständig, da angenommen wird, dass diese Berufsgruppe sich bei ihrem erhöhten Berufsrisiko nur mit hohen Kosten privat versichern könnte. Anstelle der Heilfürsorge kann jedoch gemäß § 79 Abs. 4 LBG auch Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und ein Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung gewährt werden. Art und Höhe des Zuschusses sind gesetzlich nicht geregelt.

Wie mittlerweile alle Kommunen in Baden-Württemberg mit Berufsfeuerwehren, macht die Stadt Karlsruhe von dem nach § 79 Abs. 4 LBG beziehungsweise den entsprechenden früheren Regelungen eingeräumten Gestaltungsrecht Gebrauch und gewährt ihren Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr anstelle der Heilfürsorge Beihilfe und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung. Betroffen sind hiervon aktuell 232 Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr.

Die bisherige Zuschussregelung wurde am 4. September 1991 durch den Gemeinderat beschlossen. Danach wurden die Zuschussbeträge nach Lebensalter beim Eintritt in die private Krankenversicherung sowie der Höhe des Beihilfebemessungssatzes (abhängig von der Anzahl der Kinder) gestaffelt. Berechnungsgrundlage war die Höhe des monatlichen Krankenversicherungsbeitrages für einen Mann mit Eintrittsalter von 25 Jahren beziehungsweise 38 Jahren. Die Beträge wurden mehrmals der linearen Beitragsentwicklung angepasst, sind aber seit 1996 konstant geblieben.

Nach der aktuellen Regelung erhalten Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr mit privater Krankenversicherung, abhängig von der Höhe ihres individuellen Beihilfebemessungssatzes, monatlich zwischen 62,89 Euro und 94,59 Euro. Erfolgt der Eintritt in die private Krankenversicherung erst nach dem 30. Lebensjahr beträgt der Zuschuss (höheres Eintrittsalter verursacht höhere Beiträge) monatlich zwischen 91,01 und 139,58 Euro.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat im Zuge eines Rechtsstreites mit Urteil vom 17. November 2016 - 4 S 1942/14 - entschieden, dass die Ausgestaltung und Festlegung des Zuschusses nach § 79 Abs. 4 LBG mittels einer Satzung durch den Gemeinderat zu erfolgen hat. Er bestätigte in seinem Urteil, dass weder Verfassung noch Gesetz die Höhe des Zuschusses bestimmen. Der Zuschuss hat sich dennoch innerhalb des zustehenden Gestaltungsspielraumes an sachlichen Kriterien zu orientieren und muss angemessen sein. Hierbei wurde die bisherige, gestaffelte Regelung der Stadt Karlsruhe im Gegensatz zu der pauschalierten Zuschussgewährung der anderen Kommunen (Pauschalbeträge in Höhe von 75 Euro) zwar positiv im Urteil erwähnt. Dennoch besteht auch für diese, seit 1996 unveränderte Regelung der Stadt Karlsruhe, aufgrund der Beitragsentwicklungen und Beihilfeänderungen ein dringender Anpassungsbedarf im Rahmen eines Satzungsbeschlusses. Bestehende Regelungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs längstens bis zum 31. Dezember 2019 angewendet werden.

Um künftig eine den Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofes entsprechende, einheitliche Regelung in Baden-Württemberg zu erreichen und weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, hat der Städtetag Baden-Württemberg, auch unter Mitwirkung der Stadt Karlsruhe, eine Mustersatzung entwickelt. Diese soll von allen Kommunen in Baden-Württemberg, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen, übernommen werden.

Danach wird der Zuschuss ab 1. Januar 2019 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten einer privaten Krankenversicherung der Beamtin beziehungsweise des Beamten festgesetzt.

Bemessungsgrundlage der Entschädigung ist ein prozentualer Anteil des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwandes, der jährlich von der Krankenversicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz ausgewiesen wird. Dieser steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand orientiert sich an den Beiträgen der Basiskrankenversicherung. Er berücksichtigt somit die individuellen Kostenfaktoren und gewährleistet andererseits aber auch eine Deckelung beim individuell vereinbarten Versicherungsumfang in Höhe des als Vorsorgeaufwand steuerlich anerkannten (Teil-) Betrags.

Der Prozentsatz wird grundsätzlich mit 80 und für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 mit 85 zugrunde gelegt. Dies erscheint sowohl im Hinblick auf das, verglichen mit den Leistungen der Heilfürsorge, höherwertige Versorgungsniveau der Beihilfe und der privaten Krankenversicherungen sachlich begründet und angemessen. Der um fünf Punkte erhöhte Prozentsatz in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 trägt der verhältnismäßig höheren Belastung dieser Personengruppe, die etwa die Hälfte der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten im Einsatzdienst ausmacht, mit den Beiträgen an eine Krankenversicherung Rechnung.

Der Mindestzuschuss beträgt 75 Euro. Für Beamtinnen und Beamte, die mit der bisherigen Regelung einen höheren Zuschuss erhalten, gilt eine Besitzstandswahrung. Der sich nach der vorherigen Regelung ergebende Zuschuss wird bis zum Ende des Kalenderjahres fortgewährt, zu dem sich für das Folgejahr aufgrund dieser Satzung ein höherer als der vorherige Zuschussbetrag ergibt.

Künftig werden die Regelungen der Satzung in Baden-Württemberg einheitlich in regelmäßigen Abständen, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Satzung, auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Personal- und Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr.